

Trauung einen echten Ehewillen verlangen. Die Schweiz z. B. ist am Ehewillen ganz uninteressiert. Sie verlangt lediglich die Einhaltung der vorgeschriebenen formalen Akte. In den „Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes aus dem Jahre 1922“ heißt es ganz allgemein: „Die Ehe kann nicht wegen Simulation nichtig erklärt werden.“ Nach schweizerischem Ehrerecht wäre also eine Scheinehe, wie sie der vorliegende Kasus voraussetzt, gültig und zulässig.¹⁾ Dann enthielte sie auch kein Unrecht gegen den Staat, und die betreffende Person dürfte auch die Pension und die anderen rechtlichen Vorteile der staatlich anerkannten Ehe in Anspruch nehmen. Aber die Occasio proxima und das Ärgernis würden für gewöhnlich doch bleiben.

Innsbruck

Josef Miller S. J.

Mitteilungen

Das Los der Kinder, die ohne Taufe sterben. Diese Frage wird oft gestellt. Es ist begreiflich, daß die Eltern solcher Kinder auf sie gerne eine Antwort haben möchten und insgeheim wünschen, diese möchte erfreulich ausfallen. So drängend liebende Eltern diese Frage auch stellen mögen, menschliche Weisheit kann keine Antwort finden. Rein irdischer Wissenschaft öffnet sich kein Tor in das jenseitige übernatürliche Leben. Daher wird immer wieder gefragt: Gibt uns die Offenbarung Antwort? Ist im Schatze der christlichen Glaubenswahrheiten auch auf diese Frage eine Antwort enthalten?

Das Los der ungetauften Kinder wurde im Laufe der Zeit mit wachsender Milde urteilt. Manche Väter meinen, die Kleinen müßten positive Qualen erleiden. Oswald, der einen geschichtlichen Überblick gibt, erwähnt auch die merkwürdige Ansicht eines Kardinals, der meint, das Höllenfeuer würde unsere Kleinen in hohem Grade erwärmen, so daß die Wärme ihnen allerdings sehr unbehaglich sein, sie aber nicht sengen und brennen würde.¹⁾ Augustin ist sich nicht klar: „Bezüglich der Strafe der Unmündigen sei er in großer Verlegenheit und wisse durchaus keine Antwort.“²⁾ Die jetzt vorherrschende Ansicht der Theologen gibt den ungetauft verstorbenen Kindern keine Heilmöglichkeit, sondern läßt sie in den „limbus puerorum“ kommen. So heißt es z. B. in dem bekannten Lehrbuch von L e r c h e r : „Infantes nati, qui sine Baptismo vel martyrio obeunt, ad visionem beatificam pervenire nequeunt, sed, ut Patres saepe loquuntur, ‚damnantur‘ i. e. visione beatifica carent.“ Das gelte freilich nur für die „infantes nati“. Viel schwieriger sei ein Urteil „de sorte infantium, qui absque baptismo

¹⁾ Prümmer erwähnt einen Fall aus dem Kanton Zürich, wo Scheineheleute zunächst bestraft, nach eingelegtem Rekurs an das Obergericht und Bundesgericht wieder freigesprochen worden sind, weil sie „eine vor dem Gesetz gültige Zivilehe eingegangen sind“. (Scheinehe wegen eines guten Zweckes. Diese Zeitschrift 1924, S. 507 ff.)

¹⁾ Die dogmatische Lehre von den hl. Sakramenten der katholischen Kirche. I⁵ (1894), S. 283.

²⁾ Zitiert bei Oswald, a. a. O., S. 283.

moriuntur adhuc materno utero inclusi (vel tanquam foetus inscia matre abortivi). Nam testibus rerum peritis . . . permulti foetus sine hominum culpa vel notitia obire videntur, praesertim primo praegnationis tempore, adeo ut si omnium istorum animae limbo deputentur, plures animae humanae contineantur limbo quam caelo et gehenna simul".³⁾ Dieser Unterscheidung (infantes nati, inclusi) kann ich nicht folgen. Ich sehe wirklich nicht ein, daß ein Kind, das z. B. aus irgendwelchen Gründen zwei Monate vor der Geburt stirbt, mehr Heilsaussichten haben soll als ein Sieben-Monat-Kind, das nach der Geburt ohne Taufe stirbt. Die Ansicht der meisten Theologen geht heute dahin, daß diese Kinder keine positiven Strafen erleiden, sondern sich sogar einer natürlichen Seligkeit erfreuen. Den Ort dieser Kinder nennt man nicht mehr Hölle, sondern „limbus puerorum“. So sagt z. B. Feuling: „Die ungetauft verstorbenen Kinder kommen zu einer hohen, aber rein natürlichen Seligkeit, zu einem wahren Glück für immer. Die Mütter jener Kinder dürfen sich sogar damit trösten, daß es ein Wiedersehen sehr wohl geben kann und daß die verklärten Eltern ihrem ungetauft verstorbenen Kind von ihren hohen Gütern mitteilen und die Freude und Seligkeit ihres Kindes vermehren können".^{3a)} Schon der hl. Thomas vertrat die Ansicht einer natürlichen Glückseligkeit. Kardinal Bellarmine urteilt da viel strenger: „Fide catholica tenendum est, parvulos sine baptismo decedentes absolute esse damnatos et non solum coelesti, sed etiam naturali beatitudine perpetuo carituros.“⁴⁾

Auch die Meinung, daß die ungetauft verstorbenen Kinder einen Weg zum Himmel haben, fand Verteidiger. Manche meinten, das Todesleiden werde dem Kinde ein „Beschaffungsmittel“ der Gnade; andere dachten, das Gebet oder der Glaube der Eltern öffne ihnen den Weg zur Seligkeit. Überzeugende Argumente dafür zu bringen, dürfte wohl nicht ganz leicht sein. Andere wieder meinen, durch die Begierdetaufe könnten diese Kinder zum ewigen Heile kommen. Die ganze Frage wurde in der jüngsten Vergangenheit, besonders im Auslande (Frankreich, Spanien, Irland, England), wieder eifrig erörtert. Im Jahre 1949 berichtete die Herder-Korrespondenz „Orbis Catholicus“ (3. Jg., S. 506) über einen Aufsatz von Abbé E. Boudes, der sich mit dem ewigen Schicksal der Kinder befaßt, die ohne Taufe gestorben sind. Der Verfasser vertrat die Meinung, daß diese Frage bisher von der Kirche nicht definitiv entschieden sei. Die weitverbreitete Ansicht, die ungetauften Kinder könnten nicht zur ewigen Seligkeit gelangen, weil sie im Augenblicke ihres Todes mit der Erbsünde behaftet seien, sei nicht genügend begründet. Boudes nimmt bei der Rechtfertigung dieser Kinder eine Art Stellvertretung durch die Kirche an. Die Annahme von Boudes gab Anlaß zu einer langen Diskussion.⁵⁾

³⁾ Institutiones theologiae dogmaticae³ (1948), vol. IV/2, pars prior, Nr. 175.

^{3a)} Katholische Glaubenslehre (1950), S. 904 f.

⁴⁾ De amiss. grat. VI, 2.

⁵⁾ Orbis Catholicus, Herder-Korrespondenz, 6. Jahrgang (1953), 6. Heft, S. 270—273.

In der Zeitschrift „Der große Entschluß“, März 1953, versucht in einer sehr ansprechenden Weise Franz Krösbacher S. J., eine Antwort zu geben auf die Frage nach dem ewigen Schicksal der Kinder, die vor Erlangung des Vernunftgebrauches und ungetauft sterben. P. Krösbacher, der sich auf die Franzosen P. Laurenge⁶⁾ und P. Héris⁷⁾ stützt, kommt zu dem Ergebnis: Ja, auch ungetauft sterbende Kinder können selig werden. Er beginnt seinen Artikel mit der Feststellung: „Auf ihre leidvolle Elternfrage gibt es keine kirchliche Antwort, die ihnen alle christliche Hoffnung für diese Kinder nähme. Die Limbus-theorie ist nicht offizielle Lehre der Kirche, noch viel weniger eine verpflichtende Definition.“ Das klingt ganz anders als die jetzt vorherrschende Ansicht der Theologen.

Ich möchte im folgenden die Gedanken des Artikels von P. Krösbacher, der die Ansichten P. Laurenge darlegt, ergänzen. Zunächst sei bemerkt, daß P. Laurenge keineswegs der erste ist, der „die ungetauften Kinder . . . durch eine freie Entscheidung ihr ewiges übernatürliches Heil finden läßt“.⁸⁾ So äußerte sich z. B. schon Klee.⁹⁾ Ferner Mayrhofer: „Wir glauben, auch die Seelen der kleinsten Kinder vernehmen in der Todesstunde das Wort der Wahrheit, müssen sich da mit Freiheit entscheiden und werden ebensowie alle nach dem Tode nach dem Gebrauche, den sie von ihrer Freiheit gemacht haben, gerichtet. Aber wie, wird man fragen, ist dieses zu denken? Sie haben ja noch gar nicht den Gebrauch der Vernunft, also auch nicht der Freiheit. Wir antworten: So scheint es allerdings; daß es aber in Wirklichkeit sich so verhält, ist eine auf bloßem Schein begründete Annahme. Jeder Mensch ist doch gewiß vom Augenblicke seines Entstehens an mit allen seiner Natur wesentlich zukommenden Kräften begabt, namentlich mit Vernunft und freiem Willen. Nur unentwickelt und schlummernd sind anfänglich noch diese, besonders die geistigen Kräfte, und wir nennen sie daher Anlagen. Ihre Entwicklung ist im Leibesleben allmählich und langsam, weil geknüpft an die eben so allmähliche und langsame Entwicklung des Leibes und der dem Geiste zur äußeren Entwicklung und zum äußeren Bewußtsein dienenden Organe. Beginnt nun aber bei dem kaum geborenen Kinde der Todeskampf und hiermit die Trennung der Seele von den Banden des Leibes, so treten die gebundenen, latenten geistigen Kräfte schnell entwickelt hervor, und die Seele des Kindes kann und muß in demselben Augenblick zwischen Gut und Böse, Leben und Tod ebenso wählen oder sich entscheiden wie die Seele des Erwachsenen . . . Wir wollen damit

⁶⁾ Esquisse d'une étude sur les enfants morts sans baptême. In: L'année théologique augustinienne (1952), Nr. 42/43.

⁷⁾ Le salut des enfants morts sans baptême. In: La Maison-Dieu (1947), Nr. 10.

⁸⁾ Nach Krösbacher, Was ist mit den ungetauft gestorbenen Kindern? In: Der große Entschluß, März 1953, S. 176.

⁹⁾ Kath. Dogmatik³ II (1845), S. 160 ff., zitiert v. Oswald, a. a. O., S. 271.

nicht sagen, auch ungetaufte Seelen können selig werden. Nein, nein, ohne Taufe vel in re vel in voto ewig kein Heil. Unsere Hoffnung lautet im genaueren Ausdrucke so: Die Seelen der Kinder, welche die sakramentale Taufe nicht empfangen, können möglicherweise durch die Begierdetaupe in den letzten Momenten vor ihrem Tode noch ge-rechtfertigt werden, so daß sie als getaufte Seelen ins ewige Leben eingehen und daher das katholische Dogma vollkommen unberührt bleibt.“¹⁰⁾

P. Laurenge läßt die ungetauften Kinder, wenn sich ihre Seelen vom Leibe getrennt haben, durch eine eigene freie Entscheidung ihr ewiges übernatürliches Heil finden. Mayerhofer hingegen verlegt das Erwachen der geistigen Kräfte in die Todesstunde und somit die freie Entscheidung für Gott und die Rechtfertigung „in die letzten Mo-mente vor ihrem Tode“. Die Entscheidung fällt also noch in statu viae. Damit beugt er einem Einwand vor, den man Laurenge entgegenhalten könnte. Mayerhofers Darstellung verdient daher den Vorzug.

Für unsere natürliche Ansicht ist freilich das Wie des Lebens der anima separata äußerst dunkel. Dennoch sind die Gedankengänge Mayerhofers sicherlich nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Mir kommen sie gar nicht so unwahrscheinlich vor. Vielleicht könnte man sie so formulieren: Für die vor dem Vernunftgebrauch sterbenden Kinder gibt es nur zwei Möglichkeiten: a) Sie kommen auch im Jenseits nicht zum Gebrauche der Vernunft. Dann ist die Frage nach ihrem Schicksal, ob natürlich oder übernatürlich selig, ohne eigentlichen Sinn. b) Sie kommen im Jenseits zum Gebrauche der Vernunft. So wird ausnahmslos gelehrt. Das sei auch im folgenden immer vorausgesetzt. Es ist nun von vornherein höchst wahrscheinlich, daß jedes freie, ver-nunftbegabte Geschöpf auch einmal von Gott Gelegenheit bekommt, sich frei für oder gegen ihn zu entscheiden. In der freien Entscheidung für Gott, in der Unterwerfung unter Gottes Willen ist doch wenigstens einschlußweise auch das Verlangen nach der heilsnotwendigen Taufe enthalten, das ist die Begierdetaupe. Es fällt dem Denken schwer an-zunehmen, daß ausgerechnet die ungetauft vor Vernunftgebrauch sterbenden Kinder wohl zum Gebrauche ihrer geistigen Kräfte kom-men, aber nie Gelegenheit haben, sich frei für oder gegen Gott zu ent-scheiden. So betrachtet, ist die Annahme geradezu unwahrscheinlich, die diesen Kindern die Möglichkeit einer Begierdetaupe abspricht. Ob man diese Möglichkeit zu den „ordentlichen Heilswegen“ rechnet oder „privilegium speciale“ (außerordentlichen Heilsweg) nennt, ist nicht von großer Bedeutung. Entscheidend ist, daß diese Kinder einen Weg zum Heile haben.

In unserer Frage muß auch die Heilsnotwendigkeit der Taufe kurz besprochen werden. Das Konzil von Trient erklärt: Eine Überführung in den Gnadenstand (= Rechtfertigung) „post Evangelium promulgatum

¹⁰⁾ Das dreieine Leben in Gott und jeder Creatur, I. S. 236, zit. bei Os-wald, a. a. O., S. 272.

sine lavacro regenerationis aut eius voto fieri non potest“ nach dem Wort der hl. Schrift: „Wenn jemand nicht wiedergeboren ist aus dem Wasser und dem Heiligen Geist, kann er nicht eingehen in das Reich Gottes“, Jo 3, 5 (Denz. 796). Wichtig ist der Ausdruck „post Evangelium promulgatum“. In der Beantwortung der Frage, von welchem Zeitpunkte an die Taufe heilsnotwendig ist, sind sich die Theologen nicht einig. Chr. P e s c h sagt: „Quando autem facta sit promulgatio sufficiens et alia media abrogata, ita pendet a morali aestimatione hominum, ut nihil certi et determinati statui posse videatur.“¹¹⁾ L e r c h e r hält es für die wahrscheinlichere Ansicht, daß vom Pfingstfeste an für alle Menschen die Taufe heilsnotwendig sei. Hingegen für nicht wahrscheinlich (parum probabilis) die Meinung derjenigen, die „cum S. Bernardo (ad Hugonem Vict. de Bapt. 2, 6) dicunt: Ex eo tempore tantum cuique coepit antiqua observatio non valere, et non baptizatus quisque novi praecepti reus existere, ex quo praeceptum ipsum inexcusabiliter ad eius potuit pervenire notitiam.“ Inde sequeretur, pro gentibus americanis nonnisi inde a saec. 15 exeunte successive incepisse statum legis evangelicae et etiamnunc vivere et in posterum victuros esse homines sub statu legis naturae degentes. Ita sane nimis deprimeretur necessitas Baptismi.“¹²⁾

Halten wir fest: Das bekannte Dogmatiklehrbuch nennt also diese Ansichten, aus denen folgt, daß es heute, ja in Zukunft Menschen gäbe, für die die Taufe wegen ungenügender Promulgation noch nicht heilsnotwendig sei, nicht etwa „häretisch“, sondern „parum probabilis“, also diskutabel. Manchem wird die eben zitierte Meinung des hl. Bernhard sehr wahrscheinlich vorkommen, und er wird sich sagen, wenn für irgend jemand, so gelte sie für die ungetauft verstorbenen Kinder. Soviel steht fest: Vor Christus war die Taufe nicht heilsnotwendig. In jener Zeit, so nimmt man mit dem hl. T h o m a s gewöhnlich an, vermochte der in Gebet und Segen sich äußernde Glaube der Eltern die Kinder zu retten.¹³⁾ Und da sollte es für die Kinder der Christen außer der Taufe keine Heilmöglichkeit geben? Es scheint doch unmöglich, daß die Kinder der Christen es schwerer haben, zum Heil zu gelangen, als die Kinder der Menschen des Standes des bloßen Naturgesetzes und des mosaischen Gesetzes. Außerdem können wir doch annehmen, daß in der Vorhölle jedenfalls neben den reuigen Sündern auch alle jene Seelen waren und von Christus zur Seligkeit geführt wurden, die nie eine persönliche Sünde begangen haben; dazu gehören doch jene Kinder, die vor dem Vernunftgebrauch gestorben sind. Unvollziehbar ist der Gedanke, daß ein Teil der Menschheit (diese Kinder) seit der Erlösung durch Christus hinsichtlich der Heilmöglichkeit schlechter gestellt ist als vor Christus. Eine Lehre, die zu dieser Konsequenz führt, kann nicht richtig sein!

¹¹⁾ Praelectiones dogmaticae VI⁴ (1914), Nr. 417.

¹²⁾ A. a. O., Nr. 179.

¹³⁾ S. th. III q. 70 a. 4 ad 2.

Fassen wir zusammen: 1. In der Beantwortung der Frage nach dem ewigen Schicksal der Kinder, die ungetauft sterben, sind sich die Theologen nicht einig. Eine endgültige Entscheidung des kirchlichen Lehramtes ist bis jetzt nicht erflossen. Sicher ist: Wer mit der Erbsünde belastet stirbt, ist von der seligen, übernatürlichen Gottschau ausgeschlossen. Das ist formelles Dogma. Ist aber die Tilgung der Erbsünde für alle Menschen ausnahmslos nur durch die christliche Taufe möglich? Nein. Feststeht, daß es Ausnahmen gibt. Denn die Taufe ist heilsnotwendig erst „post Evangelium promulgatum“, also sicher nicht für die Menschen vor Christus. Für die christliche Zeit genügt die „Begierdataufe“, bzw. die „Bluttaufe“, wenn der reale Empfang nicht möglich ist. Von den im Mutterleib sterbenden Kindern lehrt auch der hl. Thomas, daß sie durch ein besonderes Gnadenvorrecht (Privileg) die Heiligung erlangen können.¹⁴⁾ Sollte dieses Privileg wirklich nur für die „infantes inclusi“ gelten? Die Begierdataufe begründet der heilige Thomas mit der Feststellung: „Die Macht Gottes ist nicht an die sichtbaren Sakramente gebunden.“¹⁵⁾ Dieser Satz gilt doch bestimmt allgemein, auch hinsichtlich der Kinder. In Anbetracht dieser tatsächlich bestehenden Ausnahmen von der Heilsnotwendigkeit der Taufe ist es wohl auch nicht ganz und gar ausgeschlossen, daß die tridentinische Einschränkung der Heilsnotwendigkeit der Taufe „post Evangelium promulgatum“ auch auf die ungetauft verstorbenen Kinder angewandt werden könnte.

2. Müßte aber doch die Heilsnotwendigkeit der Taufe auch für diese Kinder festgehalten werden, so ist es — wie oben gezeigt — sehr wahrscheinlich, daß sie durch die Begierdataufe zum Heil gelangen können.

3. Vor allem aber ist in unserer Frage das Dogma vom allgemeinen Heilwillen bedeutsam. „Deus omnipotens omnes homines sine exceptione vult salvos fieri, licet non omnes salventur. Quod autem quidam salvantur, salvantis est donum; quod autem quidam pereunt, pereuntium est meritum.“ (Konzil v. Quiercy, Denz. 318.) „Wie hatte Gott einen ehrlichen Heilwillen bezüglich jener Kinder — und sie machen wohl die Hälfte der ganzen Menschheit aus —, von denen er vorauswußte, daß sie ohne ihre persönliche Schuld ohne Taufe sterben? Und solcher Kinder gibt es fast ohne Zahl, zumal in unseren traurigen Tagen, wo jährlich Millionen Kinder schon im Mutterschoß direkt getötet werden“, sagt Premm¹⁶⁾. Ist der Heilswille allgemein — „omnes homines sine exceptione“ —, kann das Konzil dann sagen: „quod autem pereunt, pereuntium est meritum“, wenn die Hälfte der Menschheit ohne eigene Schuld gar keine Möglichkeit hat, zur seligen Gottschau zu kommen? Die einzige befriedigende Antwort ist doch die: Gott gibt allen Menschen, auch den ungetauft verstorbenen Kindern,

¹⁴⁾ S. th. III q. 68 a. 11 ad 1.

¹⁵⁾ S. th. III q. 68 a. 2 c.

¹⁶⁾ Katholische Glaubenskunde I (1951), S. 197.

die Möglichkeit, selig zu werden. Allen! Auch jenen, die durch die Schuld der Eltern ohne Taufe sterben. Nur dann ist nach meinem Empfinden der Heilswille Gottes „allgemein“. So sagt auch Schmaus: „Dieser Glaube verbürgt uns, daß niemand ohne seine persönliche Schuld verlorengeht.“¹⁷⁾

Abschließend kann man daher wohl sagen: In unserer Frage haben wir noch kein Dogma. Die Theologen sind sehr verschiedener Ansicht. „Die Kirche läßt durchaus die vertrauensvolle Meinung gelten, daß die Barmherzigkeit Gottes auch diese Kinder in die ewige Seligkeit aufnehmen wird. Sicherheit aber kann sie keine geben. Daher war in der Kirche seit jeher die Kindertaufe Brauch, die der Sorge um das ewige Heil der noch ungetauften Kinder so bald als möglich enthebt.“ So Loidl¹⁸⁾. Nach dem jetzigen Stande der Theologie in unserer Frage müssen gerade wir Priester uns in der Verkündigung vor einseitigen Behauptungen hüten. Wir haben keine Berechtigung, als katholische Glaubenslehre auszugeben, daß die ungetauft sterbenden Kinder nicht selig werden können. Wir haben aber ebensowenig Berechtigung, das Gegenteil als gesicherte Glaubenslehre zu behaupten. In dieser Frage haben wir eben — bis jetzt — keine endgültige kirchliche Entscheidung und damit keine letzte Sicherheit. Sosehr wir uns also hüten müssen, unsere persönliche Überzeugung als Dogma auszugeben, so dürfen wir uns eine persönliche Überzeugung bilden und diese sowie die Gründe dafür auch den Gläubigen bekanntgeben. Ich persönlich muß sagen: Mir geben die angeführten Gründe, besonders der allgemeine Heilswille Gottes, genügende Sicherheit dafür, daß auch die ungetauft sterbenden Kinder (unter der oben unter b genannten Voraussetzung) eine Möglichkeit haben, zum übernatürlichen Heile zu gelangen.

Stift Seitenstetten.

Pius Zöttl O. S. B.

Vortragsreihe für Jugendliche. Das Geschlechtliche nimmt heute im öffentlichen Leben einen breiten Raum ein (Gesellschaft, Straße, Kino, Illustrierte, Literatur). Dies führt sehr häufig zur sittlichen Gefährdung der Jugendlichen in ihrem Reifungsgang. Inmitten dieser Wirrnisse muß sich die Jugend vielfach selbst den Weg suchen. Damit ist aber auch eine gewisse Vorliebe für sachliche Vorträge in diesem Bereich gegeben.

Im Rahmen des Katholischen Bildungswerkes der Diözese Linz wurde im Jahre 1948 eine diesbezügliche Vortragsreihe für Jugendliche begonnen. Ein Arzt sprach zum Thema vom biologischen und hygienischen, ein Priester vom psychologischen und moralischen Gesichtspunkt; ein Mann und eine Frau vom Standpunkt des Mannes, bzw. der Frau. Unter dem Gesamttitel „Junges Blut“ oder „Der junge Mensch“

¹⁷⁾ Katholische Dogmatik IV/1. 3. u. 4. Aufl. (1952), S. 161 f.

¹⁸⁾ 60 Fragen an die Kirche (1950), Wien, S. 23.